

Qualitätssicherheitsvereinbarung

FB_03_29_Qualitätssicherungsvereinbarung

Revision

02/03.2024



document owner: Supply Chain Management

Vereinbarungspartner

Besteller

Fäth GmbH, Schwabacher Straße 10, D-01665 Klipphausen

Lieferant

Revision	Änderungsbeschreibung
01	Erstellung Grundversion
02	Allgemeine Überarbeitung

INHALTSVERZEICHNIS

1. VERTRAGSGEGENSTAND UND GELTUNGSBEREICH.....	3
2. QUALITÄTSSICHERUNGSSYSTEME	3
3. AUDITIERUNG.....	4
4. DOKUMENTATION UND INFORMATION	4
5. RÜCKVERFOLGBARKEIT	5
6. PRÜFUNGEN.....	5
7. LAGERUNG	5
8. TRANSPORT UND VERPACKUNG	5
9. EINGANGSPRÜFUNG DURCH DEN BESTELLER.....	5
10. BEANSTANDUNGEN	6
11. SONDERFREIGABEN	6
12. LIEFERANTENBEURTEILUNG	7
13. ENTWICKLUNG UND PLANUNG.....	7
14. HAFTUNG / VERANTWORTUNG	7
15. VERTRAULICHKEIT	7
16. UMWELTSCHUTZ.....	8
17. VERSICHERUNG	8
18. VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNG	8
19. ALLGEMEINES.....	9

PRÄAMBEL

Aus der Qualität der einzelnen betrieblichen Leistungen (Einhaltung technischer Spezifikationen und Vorgaben, Termintreue, Kostenverantwortung, allgemeine Zuverlässigkeit etc.) ergibt sich die Qualität der partnerschaftlichen Beziehung. In der Qualität liegt die Grundlage des unternehmerischen Erfolges und der unternehmerischen Existenz.

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung regelt die Durchführung des gemeinsamen Qualitätsmanagements mit dem Ziel der Sicherung der Qualität von Produkten und Dienstleistungen durch aktive und kontinuierliche Verbesserungsmaßnahmen.

Der Lieferant wird geeignete qualitätssichernde Vorbeugemaßnahmen ergreifen, damit bei allen Lieferungen und Leistungen, die vertraglich geregelte bzw. spezifizierte Qualität erreicht wird.

Ergebnisse von Fehlversuch-Analysen fließen wieder in die Wertschöpfungskette des Lieferanten ein, um Wiederholungsfehler zu vermeiden.

Das gemeinsame Ziel heißt NULL FEHLER.

Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien folgende Vereinbarung:

1. VERTRAGSGEGENSTAND UND GELTUNGSBEREICH

- 1.1. Diese Vereinbarung beschreibt die Mindestanforderung an das Managementsystem der Vertragspartner im Hinblick auf die Erreichung des angestrebten Qualitätszieles.
- 1.2. Diese Vereinbarung gilt für alle Produkte, die während ihrer Laufzeit geliefert werden, soweit der Geltungsbereich nicht in Anhang 1 auf bestimmte Leistungen und/oder Produkte beschränkt sind.
- 1.3. Die Bestimmungen dieser Qualitätssicherungsvereinbarung gelten mit Inkrafttreten zusammen mit den Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Bestellers in der jeweils gültigen Fassung für alle zwischen dem Besteller und dem Lieferanten bestehenden und künftigen Lieferverträge. Diese Vereinbarung löst alle bis zu ihrem Inkrafttreten geschlossenen Qualitätssicherungsvereinbarungen ab.
- 1.4. Diese Vereinbarung regelt die Vorgaben und Verfahren der Qualitätssicherung, schränkt jedoch die Verantwortung des Lieferanten für die von ihm erbrachte Qualität nicht ein.
- 1.5. Die Produkte müssen der vereinbarten Beschreibung (z. B. Spezifikation, Datenblättern, Zeichnungen) und/oder den vereinbarten Mustern entsprechen. Der Lieferant wird jeweils unverzüglich nach der ihm zu Verfügung stehenden (besonderen) Sachkenntnis prüfen, ob eine vom Besteller vorgelegte Beschreibung offensichtlich fehlerhaft, unklar, ungeeignet, unvollständig oder offensichtlich abweichend ist. Erkennt der Lieferant, dass dies der Fall ist, wird er den Besteller unverzüglich verständigen.

2. QUALITÄTSSICHERUNGSSYSTEME

- 2.1. Der Lieferant verpflichtet sich zur permanenten Anwendung eines Qualitätsmanagementsystems nach DIN EN ISO 9000 ff in der jeweils gültigen Fassung und wird seine Produkte entsprechend den Regeln dieses Qualitätsmanagementsystems herstellen und prüfen, bzw. prüfen und liefern. Der Lieferant wird sein QM-System ständig verbessern und dabei die neuesten internationalen Entwicklungen berücksichtigen. Der Lieferer wird sich unverzüglich vergewissern, dass diese Anforderungen mit seinem Qualitätsmanagementsystem vereinbar sind.

Der Lieferant wird sein Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9000 ff anforderungsgerecht dokumentieren.

- 2.2. Der Lieferant ist dem Null-Fehler-Ziel verpflichtet und wird seine Leistungen dahingehend kontinuierlich optimieren.
- 2.3. Soweit der Besteller dem Lieferanten Produktions- und Prüfmittel zur Verfügung stellt, müssen diese vom Lieferanten in sein Qualitätsmanagementsystem wie ein eigenes Produktions- und Prüfmittel einbezogen werden, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 2.4. Bezieht der Lieferant für die Herstellung oder Lieferung oder Qualitätssicherung der Produkte Produktions- oder Prüfmittel, Software, Dienstleistungen, Material oder sonstige Vorlieferungen von Vorlieferanten, so wird er diese vertraglich zur Einhaltung der von ihm übernommenen qualitätssichernden Pflichten aus diesem Vertrag verpflichten. Wenn der Unterlieferant diese qualitätssichernden Pflichten nicht erfüllen kann, so hat der Lieferant diese Aufgabe für die von ihm

zugekauften Teile zu übernehmen. Der Lieferant übernimmt die volle Verantwortung für seinen gesamten Liefer- und Leistungsumfang, einschl. aller Zulieferungen seiner Unterpelieferanten.

3. AUDITIERUNG

- 3.1. Der Besteller und gegebenenfalls der Besteller-Kunde ist berechtigt, sich in angemessenen Zeitabständen, durch ein Audit von der Durchführung der vereinbarten Qualitätssicherungsmaßnahmen beim Lieferanten zu überzeugen. Das Audit kann als System-, Prozess- oder Produktaudit durchgeführt werden.
- 3.2. Der Lieferant wird dem Besteller zu diesem Zweck in angemessenem Umfang und nach vorheriger Vereinbarung eines Termins Zutritt zu seinen Betriebsstätten gewähren und während eines solchen Audits einen fachlich qualifizierten Mitarbeiter und Unterstützung zur Verfügung stellen. Einblicke in geheimhaltungsbedürftige Fertigungsverfahren und sonstige Betriebsgeheimnisse können verweigert werden.
- 3.3. Im Rahmen seiner Leistungen und/oder Lieferungen ermöglicht der Lieferant auch die Auditierung seiner Unterpelieferanten durch den Besteller bzw. den Besteller-Kunden.

4. DOKUMENTATION UND INFORMATION

- 4.1. Der Lieferant wird über die Durchführung vorgenannter Qualitätssicherungsmaßnahmen, insbesondere über Messwerte und Prüfergebnisse Aufzeichnungen führen, und diese Aufzeichnungen sowie etwaige Muster der Produkte übersichtlich geordnet verwahren. Die Pflicht zur Aufbewahrung der Vorgabe- und Nachweisdokumente beträgt 15 Jahre nach Lieferung soweit gesetzlich keine längere Frist einzuhalten ist.

Die Dokumentationsverantwortung für seinen Liefer- und Leistungsumfang einschließlich aller Zulieferungen obliegt dem Lieferanten.

- 4.2. Der Lieferant wird dem Besteller im nötigen Umfang Einsicht gewähren und Kopien der Aufzeichnungen sowie etwaige Muster auf Anforderungen dem Besteller innerhalb von 2 Tagen aushändigen.
- 4.3. Vor Änderungen von Fertigungsverfahren, Materialien oder Zulieferteilen für die Produkte, Verlagerungen von Fertigungsstandorten, ferner vor Änderungen von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Produkte oder von sonstigen Qualitätssicherungsmaßnahmen wird der Lieferant den Besteller so rechtzeitig benachrichtigen, dass dieser prüfen kann, ob sich die Änderungen nachteilig auswirken können. Sämtliche Änderungen am Produkt und produkt-relevante Änderung in der Prozesskette, sind in einem Produktlebenslauf zu dokumentieren.
- 4.4. Wird erkennbar, dass getroffene Vereinbarungen (z. B. über Qualitätsmerkmale, Termine, Liefermengen) nicht eingehalten werden können, so ist der Lieferant verpflichtet, hierüber sowie über die näheren Umstände den Besteller zu informieren. Im Interesse einer schnellen Lösungsfindung ist der Lieferant zur Offenlegung der Daten und Fakten verpflichtet.
- 4.5. Stellt der Lieferant eine Zunahme der Abweichung der Ist-Beschaffenheit von der Soll-Beschaffenheit der Produkte fest (Qualitätseinbrüche), wird er den Besteller hierüber und über geplante Abhilfemaßnahmen unverzüglich benachrichtigen.

- 4.6. Der Besteller wird den Lieferanten nach Feststellung von Qualitätsmängeln unverzüglich unterrichten und diese mittels eines Prüfberichts dem Lieferanten darlegen.
- 4.7. Der Lieferant wird unverzüglich hierzu Stellung nehmen, insbesondere durch Angabe
- des Umfangs der von diesem Mangel betroffenen Leistungen / Erzeugnisse,
 - der Ursachen dieses Mangels,
 - der zur Abstellung dieses Mangels eingeleiteten bzw. geplanten Maßnahmen,
 - des frühestmöglichen Zeitpunktes, zu dem die Abstellmaßnahmen abgeschlossen werden können.

5. RÜCKVERFOLGBARKEIT

Der Lieferant wird durch Kennzeichnung der Produkte oder, falls sie unmöglich oder unzumutbar ist, durch andere geeignete Maßnahmen dafür sorgen, dass er bei Auftreten eines Fehlers an Produkten unverzüglich feststellen kann, welche weiteren Produkte betroffen sein könnten. Anhand der Kennzeichnung müssen eine Teileidentifikation und eine Chargenzuordnung möglich sein.

6. PRÜFUNGEN

Der Lieferant legt in eigener Verantwortung ein Konzept fest, um die vereinbarten Ziele und Spezifikationen zu erfüllen. Beide Vertragspartner sind dem Null-Fehler-Ziel verpflichtet.

Wenn gefordert, hat der Lieferant für alle funktionsrelevanten Merkmale mittels geeigneter Verfahren (z. B. statistische Prozessregelung oder manuelle Regelkartentechnik) die Prozessfähigkeit nachzuweisen.

Wird die geforderte Prozessfähigkeit nicht erreicht, so ist die Qualität mit geeigneten Prüfmethode abzusichern; der Produktionsprozess ist entsprechend zu optimieren, um die geforderte Fähigkeit zu erreichen.

7. LAGERUNG

Der Lieferant wird seine Materialien, Zukaufteile und Produkte so lagern, dass keine negative Beeinflussung der Qualität erfolgt.

8. TRANSPORT UND VERPACKUNG

- 8.1. Der Lieferant stellt sicher, dass die Waren durch den Transport zum Lief-/Bestimmungsort des Bestellers nicht beeinträchtigt wird.
- 8.2. Bezüglich der Kennzeichnung von Produkten, Teilen und der Verpackung, sind die mit dem Besteller vereinbarten Forderungen einzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass die Kennzeichnung der verpackten Produkte auch während des Transportes und der Lagerung erkennbar ist.

9. EINGANGSPRÜFUNG DURCH DEN BESTELLER

- 9.1. Im Hinblick auf die vom Lieferanten übernommenen Verpflichtungen zur Qualitätssicherung finden die erforderlichen Prüfungen beim Lieferanten statt. Der Besteller prüft daher die vom Lieferanten bezogenen Produkte nach deren Erhalt nur hinsichtlich der Einhaltung der bestellten Menge und Identität sowie auf äußerliche erkennbare Transportschäden.

Weitere Untersuchungsobliegenheiten gemäß §§ 377, 378 HGB bestehen nicht.

- 9.2. Mängel in einer Lieferung hat der Besteller, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Lieferanten anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

Soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsablauf tunlich ist, wird der Besteller entweder den Liefergegenstand, die unter Verwendung der Lieferung hergestellten Baugruppen oder das unter Verwendung der Baugruppe hergestellte, fertige Produkt einer Prüfung bzw. einem Funktionstest unterziehen. Lieferungen, welche für den Besteller reine Durchlaufposten darstellen, unterzieht der Besteller keiner eigenen weitergehenden Prüfungen als in Ziffer 9.1 dargestellt.

10. BEANSTANDUNGEN

- 10.1. Dem Lieferanten werden fehlerhaft gelieferte Teile zur Analyse zur Verfügung gestellt, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist. In Sonderfällen hat eine gemeinsame Befundung durch Besteller und Lieferant zu erfolgen.
- 10.2. Bei fehlerhaft gelieferten Teilen trägt der Lieferant für die umgehende Erledigung der notwendigen Nachbesserungs-, Instandsetzungs-, Umrüst- und Sortieraktionen die Verantwortung. Der Zeit-/Stückzahlrahmen für die Aktion wird in Abstimmung mit dem Lieferanten vom Besteller vorgegeben. Der Lieferant beteiligt sich aktiv und umfassend an notwendigen Fehlerursachen-Analysen.
- 10.3. Wird der Fehler vor Beginn der Fertigung festgestellt, kann Besteller in dringenden Fällen, etwa zur Vermeidung eines Produktionsstopps, die Nachbesserung auch ohne Abstimmung mit dem Lieferanten selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende, übliche Kosten trägt der Lieferant.
- 10.4. Die durch die Beanstandung beim Besteller entstandenen und nachgewiesenen Kosten trägt der Lieferant. Dazu gehören insbesondere:
- die Rückbelastung des Teilepreises einschließlich der beim Besteller angefallener Logistikkosten.
 - Kosten aus weiteren vom Besteller beauftragten oder selbst durchgeführten Wertschöpfungsschritten inkl. De- und Remontage.
 - die beim Besteller erforderlichen Aufwendungen für Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Lieferbereitschaft (Sonderfrachten, Vorsortierungen, Nacharbeiten etc.).
 - die beim Besteller angefallenen Aufwendungen bei/zur Abwicklung der Beanstandung (Toleranzen- und Schadensanalysen, Messreihen, Laboruntersuchung, Gutachten, Reisekosten, Stillstand und Ausfall etc.).
 - die vom Kunden des Bestellers in Rechnung gestellten Aufwendungen.

11. SONDERFREIGABEN

- 11.1. Müssen in Ausnahmefällen nicht spezifikations- und/oder zeichnungsgemäße Produkte geliefert werden, ist der Besteller unverzüglich und rechtzeitig vor Auslieferung über Art und Umfang zu informieren sowie eine Sonderfreigabe des Bestellers einzuholen.
- 11.2. Nach Freigabe sind die Teile bei der Anlieferung mit einem entsprechenden Vermerk zu kennzeichnen, aus welchem sich die Art der Abweichung ergibt.
- 11.3. Auch über nachträglich erkannte Abweichungen ist der Besteller unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

12. LIEFERANTENBEURTEILUNG

Die Leistungen des Lieferanten werden periodisch beurteilt. Der Besteller wird das Ergebnis der Beurteilung dem Lieferanten mitteilen. Der Lieferant wird die Erkenntnisse aus der Beurteilung in seinen Produktionsprozess einfließen lassen, um das gemeinsame Null-Fehler-Ziel für jedes Teil des Lieferanten zu erreichen bzw. zu erhalten.

13. ENTWICKLUNG UND PLANUNG

- 13.1. Wenn der Auftrag an den Lieferanten Entwicklungsaufgaben einschließt, ist die Anforderungsspezifikation durch die Vertragspartner schriftlich, z. B. in Form eines Lastenheftes, festzulegen. Der Lieferant verpflichtet sich bereits in der Planungsphase von Produkten, Abläufen und anderen bereichsübergreifenden Aufgaben, Projektmanagement anzuwenden und dem Besteller auf Verlangen Einsicht in den Projektterminplan zu gewähren.
- 13.2. Alle zur Unterstützung der Entwicklung nötigen technischen Unterlagen wie, jedoch nicht beschränkt auf, Spezifikationen, Zeichnungen, Stücklisten, CAD-Daten müssen nach Erhalt vom Lieferanten unter Zugrundelegung seiner Sachkenntnis auf Vollständigkeit und Widerspruchsfreiheit im allgemeinen und für den vorgesehenen Einsatzzweck geprüft werden. Über dabei erkannte Mängel muss der Besteller unverzüglich informiert werden.
- 13.3. In der Entwicklungsphase müssen die Vertragspartner geeignete präventive Methoden der Qualitätsplanung wie z. B. Machbarkeitsanalyse, Fehlerbaumanalyse, Zuverlässigkeitsberechnung, FMEA usw. anwenden. Erfahrungen aus ähnlichen Vorhaben sind zu berücksichtigen. Merkmale mit besonderen Anforderungen an die Dokumentation, Prüfung und Archivierung sind festzulegen.
- 13.4. Für Muster- oder Prototypen hat der Lieferant mit dem Besteller die Prüfbedingungen abzustimmen und zu dokumentieren. Für jedes Muster oder jeden Prototyp muss eine entsprechende Prüfdokumentation mitgeliefert werden.
- 13.5. Für die bekannten geregelten oder vereinbarten funktionsrelevanten Maße und / oder Spezifikationen muss der Lieferant Analysen der Eignung der eingesetzten Herstellungsanlagen durchführen und dokumentieren. Werden festgelegte Werte/Spezifikationen nicht erreicht, muss der Lieferant entweder seine Anlagen entsprechend optimieren oder geeignete Prüfungen an den hergestellten Produkten durchführen, um mangelhafte Lieferungen auszuschließen.

14. HAFTUNG / VERANTWORTUNG

Die Vereinbarung von Qualitätszielen und -maßnahmen sowie Eingriffsgrenzen (Störfälle, ppm-Ziele im Sinne einer statistischen Größe) befreien den Lieferanten nicht von der Haftung für Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen Mängeln der Lieferung. Gleiches gilt für vom Besteller erteilte Freigaben und Sonderfreigaben.

15. VERTRAULICHKEIT

- 15.1. Jeder Partner wird alle Unterlagen und Kenntnisse, die er im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung erhält, nur für die Zwecke dieser Vereinbarung verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechenden eigenen Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn der andere Partner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat. Gleiches gilt für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

- 15.2. Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und endet 36 Monate nach Ende der Vereinbarung. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind darüber hinaus so lange geheim zu halten, wie sie diesen Rechtscharakter noch besitzen.
- 15.3. Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Partner bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder die von dem empfangenden Partner ohne Verwertung geheim zu haltender Unterlagen oder Kenntnisse des anderen Partners entwickelt werden.
- 15.4. Die Geheimhaltungsverpflichtung nach diesem Vertrag erstreckt sich auch auf alle Mitarbeiter und Beauftragte der Parteien ohne Rücksicht auf die Art und rechtliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit.

16. UMWELTSCHUTZ

Der Lieferant verpflichtet sich zum aktiven Umweltschutz und stellt in diesem Zusammenhang sicher, dass bei der Produktentwicklung und -fertigung sowie bei der Entsorgung eine möglichst weitgehende Schonung vorhandener Ressourcen sowie die Einhaltung aller gesetzlichen Grenzwerte erreicht werden.

17. VERSICHERUNG

Der Lieferant hat zur Abdeckung der aus seinem Liefer- und Leistungsumfang entstehenden Risiken eine ausreichende Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung abgeschlossen. Auf Verlangen wird er dem Besteller einen Nachweis über diese Versicherung und deren Höhe zukommen lassen.

18. VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNG

- 18.1. Diese Vereinbarung ist auf unbestimmte Dauer geschlossen und tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft.
- 18.2. Eine Kündigung durch die Vertragspartner ist mit einer Frist von 4 Monaten zum Jahresende möglich. Sie hat jedoch für alle abgeschlossenen und laufenden Liefer- und Entwicklungsverträge bis zu deren Ende Gültigkeit.
- 18.3. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- 18.4. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 18.5. Ungeachtet der Beendigung des Vertrages bleiben die Bestimmungen der Ziffer 15 in Kraft.

19. ALLGEMEINES

- 19.1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
- 19.2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst
- 19.3. Gerichtstand ist Klipphausen. Dem Besteller steht es frei, auch an einem anderen zuständigen Gericht zu klagen.
- 19.4. Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nation über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
- 19.5. Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.

Fäth GmbH

Firma Partner

Eric Sautner
Supply Chain Manager

Vorname Name
Verkauf

Klipphausen, _____.20__

Ort, Datum

Killian Donath
Qualitätsmanagement

Vorname Name
Qualitätsmanagement

Klipphausen, _____.20__

Ort, Datum